

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

7. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 21. Juli 2010

Nummer 3

### ***Inhaltsverzeichnis***

#### ***Amtlicher Teil***

- Beschlussbekanntmachungen des Haupt- und Finanzausschusses ..... Seite 2
- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung ..... Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters ..... Seite 3
- Widmungsverfügung, OT Mühlenbeck ..... Seite 3
- Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ ..... Seite 4
- Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow ..... Seite 6
- Bebauungsplan Nr.02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ in der Fassung Oktober 2009 ..... Seite 8

#### ***Nichtamtlicher Teil***

- Sprechstunden der Ortsvorsteher ..... Seite 9
- Presseinformation vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ..... Seite 9

**Amtlicher Teil****Beschlussbekanntmachungen  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**II. nichtöffentlicher Teil:**

HAII/0325/10/16	Auftragsvergabe Los 26 Schulmöbel Gesamtschule Mühlenbeck
HAII/0326/10/16	Auftragsvergabe Los 29 Möblierung Aula und Garderobe
HAII/0301/10/16	Vergabe eines Erbbaurechtes am Flurstück 84/2 der Flur 3 von Mühlenbeck

gez. Brietzke

**Beschlussbekanntmachungen  
der Gemeindevertretung**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 15. öffentlichen Sitzung am 28.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**I. öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.**

II/0310/10/15	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr.23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow
II/0313/10/15	Beschluss über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zum B-Plan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
II/0269/10/15	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
II/0342/10/15	Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des bisherigen Gebäudes der Gesamtschule „Käthe-Kollwitz“ OT Mühlenbeck
II/0343/10/15	Öffentlich-rechtlicher Koordinationsvertrag zur Beauftragung eines Gutachtens für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
II/0316/10/15	Übertragung von Niederschlagsentwässerungsanlagen von öffentlichen Straßen an den Zweckverband Fließtal

**II. nichtöffentlicher Teil:**

II/0317/10/15	Einstellung eines Auszubildenden
---------------	----------------------------------

II/0327/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 1 Erweiterter Rohbau
II/0328/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 2 Dachabdichtung
II/0329/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 20 Sanitär
II/0330/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 21 Heizung
II/0331/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 22 Raumlufttechnik
II/0332/10/15	Auftragsvergabe Errichtung einer Zweifeldsporthalle im OT Schildow, LOS 23 Elektrotechnik
II/0335/10/15	Auftragsvergabe Errichtung eines Kunstrasensportplatzes im OT Schildow
II/0338/10/15	Niederschlagung von offenen Forderungen
II/0321/10/15	Kaufvertrag über den Kindergartensystembau im Mühlenbecker Land, OT Schönfließ

**Folgende Beschlussvorlagen wurden verwiesen:**

II/0336/10	Änderungsantrag zur Straßenreinigungssatzung
II/0312/10	Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

## Amtlicher Teil

II/0088/09	Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
II/0243/10	Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0315/10	Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
II/0318/10	Petition zu Planverfahren in der Gemeinde Mühlenbecker Land

### Folgende Beschlussvorlagen wurden zurückgestellt:

II/0346/10	Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land – Kurzversion
II/0344/10	Petition der BI Baumschutz Kommunal, Kostenlose Laubentsorgung durch die Gemeinde
II/0345/10	Antrag – Wiederherstellung der Lichtsignalanlage Bahnhofstr./Einmündungsbereich Franz-Schmidt-Str., OT Schildow

*gez. Brietzke*

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Am 25.05.2010 hat Herr Mathis Oberhof, Ersatzperson für einen Mandatsträger der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land, seinen ständigen Wohnsitz gewechselt und hat damit die Gemeinde Mühlenbecker Land verlassen.

Herr Oberhof ist ein nicht gewählter Bewerber der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land und fungiert als Ersatzperson.

Seine Anwartschaft als Ersatzperson verliert Herr Oberhof gemäß § 61 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 81 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), wenn seine Wählbarkeit nicht mehr vorliegt. Nach § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wahlberechtigte Personen wählbar, wenn Sie ihren ständigen Wohnsitz im Wahlgebiet inne haben.

Somit scheidet Herr Oberhof mit dem 25.05.2010 als Ersatzperson für die Gemeindevertretung aus der Liste der Partei DIE LINKE aus und Frau Jutta Roggmann sowie die nachfolgenden Ersatzpersonen aus dieser Liste rücken auf.

*Mühlenbecker Land, 02.Juni 2010*

*Döpke  
Wahlleiter*

## Widmungsverfügung, OT Mühlenbeck

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung

### Mühlenbeck, Flur 1, Flurstück 205,

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „**Wallbruchweg**“. Straßenschlüsselnummer 12065225 20276.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde

### Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck,

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

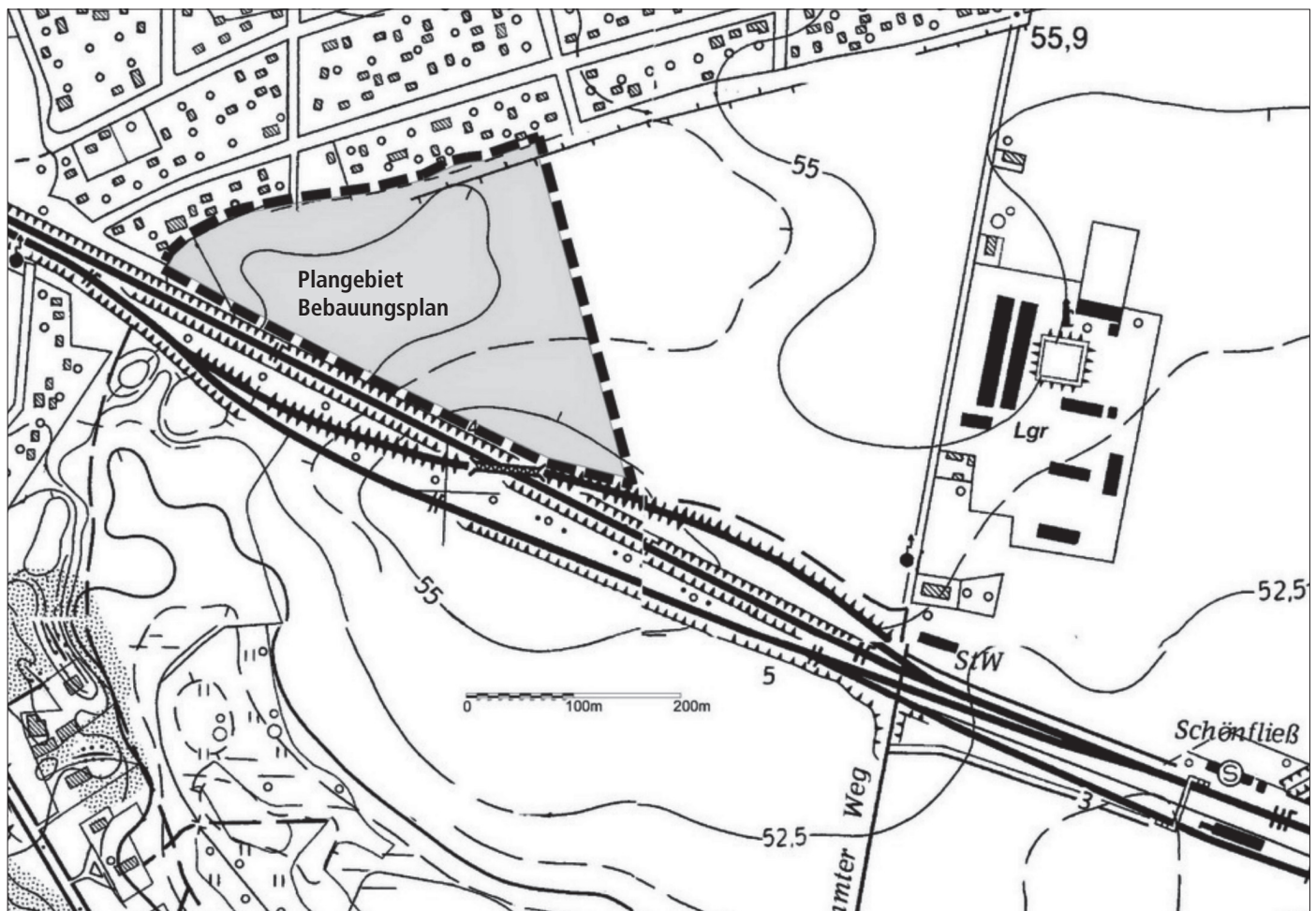
*Mühlenbeck, den 09.06.2010*

*gez. Brietzke  
Bürgermeister*

*Siegel*

**Amtlicher Teil****Bebauungsplan Nr. 8  
„Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8  
„Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ gemäß §2(1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 03.05.2010 mit Beschluss-Nr. II/0266/10/14 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ beschlossen.

**1. Lage des Plangebietes**

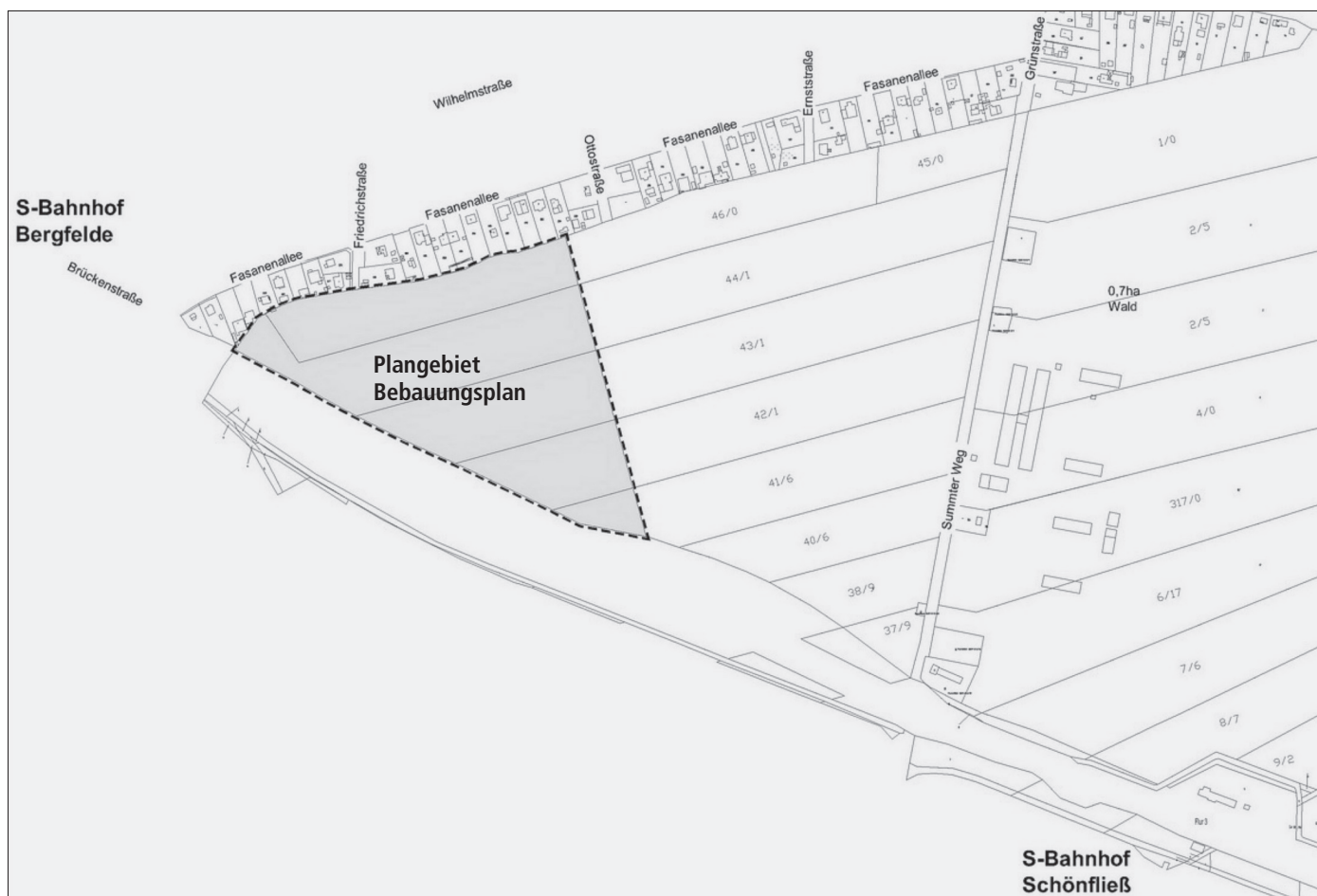
Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn.

**2. Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes**

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 46/0, 44/1, 43/1, 42/1 und 41/6 der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 6,6 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbaugrundstücke an der Fasanenstraße, OT Bergfelde, Stadt Hohen Neuendorf im Nordwesten, durch die Bahnlinie der S-Bahn und des Güterverkehrs (Ringbahn) im Südwesten sowie durch Ackerflächen im Osten. Das Plangebiet umfasst eine ca. 6,3 ha große Ackerfläche und eine ca. 0,3 ha große Waldfläche.

## Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Schönfließ, Flur 3



Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ



Umgrenzung des Plangebietes

### 3. Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, für welche sowohl seitens des Schulsportes als auch des Vereinssportes ein dringender Bedarf besteht. Insbesondere zu berücksichtigen sind hierbei die Belange der Erschließung und des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnnutzungen. Die Tragung aller im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und derer Realisierung entstehenden Kosten erfolgt durch die Stadt Hohen Neuendorf. Es handelt sich insofern um ein interkommunales Vorhaben. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen den beteiligten Kommunen getroffen.

### 4. Verfahren

#### Umweltprüfung

Gemäß § 2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6)7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

#### Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt innerhalb einer ca. 46,5 ha großen Fläche, die bisher von den Darstellungen des Flä-

chennutzungsplanes Schönfließ ausgenommen worden war. In Vorbereitung des hier aufzustellenden Bebauungsplanes war für diese Fläche der Rahmenplan „Summier Weg“ aufgestellt worden. Er sollte die Darstellungen im FNP insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung klären.

Die Darstellung der gesamten Fläche, die bisher von der Darstellung des FNP Schönfließ ausgenommen war, soll im Zusammenhang mit der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes entsprechend der Vorzugsvariante (Sport / Landwirtschaft) des Rahmenplanes „Summier Weg“ März 2010 nachgeholt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird insofern gemäß § 8(3) BauGB parallel zum FNP aufgestellt.

#### Grünordnung

Zur Beurteilung des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft sowie zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird zum Bebauungsplan ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet. Kompensationsmaßnahmen, die auf Grund des aufzustellenden Bebauungsplanes außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, werden in einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Hohen Neuendorf vereinbart. Sie sollen vorzugsweise im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land realisiert werden. Die Kosten trägt der Nutznießer des Eingriffes.

Mühlenbecker Land, den 30.06.2010

gez. Brietzke  
Bürgermeister

Siegel



## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow gemäß § 2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2010 mit Beschluss-Nr. II/0310/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnen südlich des Katharinensees“, OT Schildow beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Unabhängig davon wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt.

#### Sach- und Rechtslage

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Qualifizierung einer ca. 1,15 ha großen Wohnbaulandreserve im Siedlungsgebiet Schildow. Die brachliegenden Flächen der ehemaligen Jugendherberge am Katharinensee sollen für den Wohnungsbau reaktiviert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit der Reaktivierung der Fläche soll der städtebauliche Missstand in Form der ruinösen Gebäudereste beseitigt werden. Anlass des eingeleiteten Planverfahrens ist die konkrete Entwicklungsabsicht eines privaten Vorhabenträgers, welcher den Neubau mehrerer Einfamilienhäuser auf dem Grundstück anstrebt. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück (Katharinenstraße 39-41) befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Baulich geprägt werden die Flächen gegenwärtig durch die leerstehenden, ein- bis zweigeschossigen Gebäude und Nebenanlagen der ehemaligen Jugendherberge, welche sich auf dem Grundstück verteilen, darunter das zurückgesetzt liegende Herbergsgebäude (II), ein Ferienhaus (II), zwei Bungalows (I) sowie diverse Betonflächen (Fundamente weiterer Bungalows, Terrassenflächen usw.). Nach Aufgabe der Nutzung zu Beginn der 1990er Jahre befinden sich nunmehr alle Gebäude in einem äußerst baufälligen Zustand und weisen bereits starke Verfallsspuren auf. Das Freigelände der ehemaligen Jugendherberge liegt nach Nutzungsaufgabe brach. Die Vegetation ist daher durch Ruderalfluren gekennzeichnet, in denen zunehmend Gehölze aufkommen. Der nördliche Geländebereich am Katharinensee ist durch einen waldartigen Gehölzbestand charakterisiert.

Nach den gegenwärtigen planungsrechtlichen Beurteilungskriterien ist eine bauliche Entwicklung des Grundstückes nur auf der Grundlage eines abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens möglich. Voraussetzung für eine Qualifizierung der Flächen als Wohngebiet ist daher die Schaffung von verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für eine gesicherte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Standortes.

Angestrebt wird die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer gering verdichteten, aufgelockerten Bebauung mit maximal II-geschossigen Einzelhäusern und/oder ggf. Doppelhäusern. Die verkehrliche Erschließung soll ausgehend vom vorhandenen Straßennetz (Katharinenstraße) über eine Sticherschließung in die Tiefe des Grundstückes erfolgen, an die die zukünftigen Wohngrundstücke angebunden werden.

Neben der Vorbereitung einer Nutzungsintensivierung für den Wohnungsbau soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass sich die Nachverdichtungen auf einen maßvollen Rahmen beschränken. Kleinteilige Grundstücksparzellierungen sollen über die Festsetzung einer ortstypischen und standortgerechten Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke ausgeschlossen werden.

Mögliche Nutzungseinschränkungen in Verbindung mit dem uferseitigen Waldbaumbestand sowie auch sonstige Restriktionen oder Anforderungen, wie z.B. die Vereinbarkeit mit angrenzenden Schutzgebieten/Schutzobjekten, sind frühzeitig zu klären und ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen (z.B. Freihaltung des Uferbereiches von der Bebauung, Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Rotbuche).

Neben den vorab genannten Arbeitsschwerpunkten besteht planerischer Handlungsbedarf insbesondere in folgenden Sachbereichen

- Sicherung einer sich in das Ortsbild einfügenden Bebauung, der verkehrlichen Erschließung sowie der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Planungsgebiets
- Ausschluss nicht gebietsverträglicher Nutzungen
- Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen als Grundlage für die Abwägung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Erarbeitung von landschaftsplanerischen Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen sowie zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Absicherung der planerischen Zielsetzungen in einem rechtsverbindlichen Verfahren ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In Übereinstimmung mit der Beurteilung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Aufgrund der bestehenden naturschutzfachlichen Gegebenheiten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zur Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erstellt. Der Umweltbericht wird als selbständiger Bestandteil in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land / OT Schildow entwickelt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines im FNP dargestellten Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer maximalen GRZ von 0,2 und einer maximalen GFZ von 0,3.

Mühlenbecker Land, den 30.06.2010

gez. Brietzke  
Bürgermeister

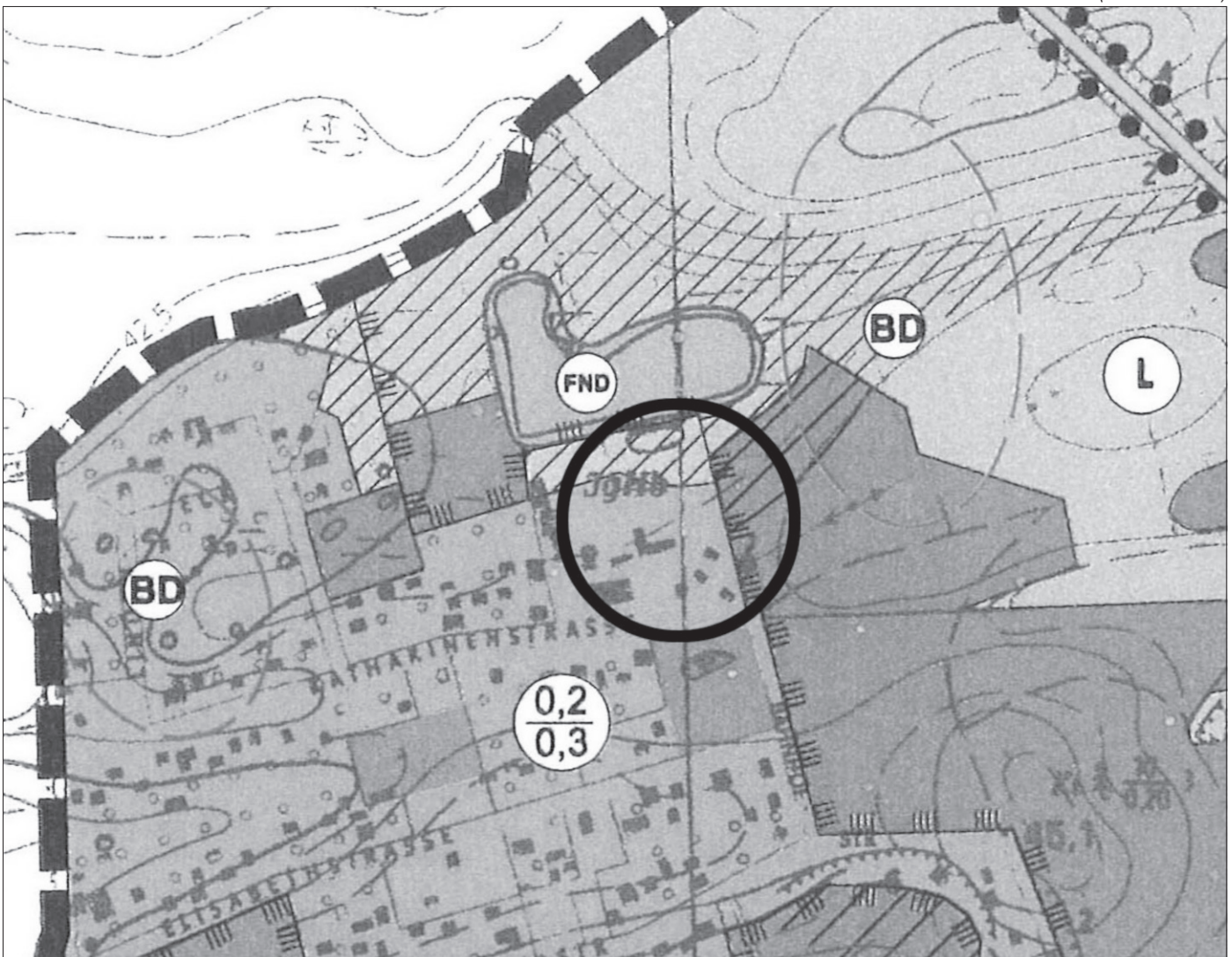
Siegel

### Amtlicher Teil



Übersicht  
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans  
(ohne Maßstab)

Ausschnitt  
FNP April 2002,  
(ohne Maßstab)



**Amtlicher Teil****Bebauungsplan Nr. 02a  
„Feldweg Süd“, OT Schönfließ in der Fassung Oktober 2009****Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02a  
„Feldweg Süd“, OT Schönfließ in der Fassung Oktober 2009 gem. § 10 Abs.1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2009 mit Beschluss-Nr. II/0181/09/11 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ in der Fassung Oktober 2009 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 02a „Feldweg Süd“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ in der Fassung vom Oktober 2009 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck, während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Lage / Planung:**

Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Gemarkung Schönfließ, Flur 3, Flurstücke Nr. 139/5 (teilweise – fertig gestellte Straße Feldweg, Eigentum der Gemeinde) und Nr. 211 (teilweise – Fläche für Maßnahmen, Eigentum der Gemeinde). Weiterhin umfasst der Bebauungsplan folgende Flurstücke: Gemarkung Schönfließ, Flur 3 Flurstücke 194, 195, 209, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 223, 224, 226, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 264, 267, 268, 269, 270, 271, 272 und 273.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von rund 7.900 m<sup>2</sup>. Die Baugrundstücke befinden sich in privatem Eigentum.

**Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0181/09/11 des am 30.11.2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ, in der Fassung vom Oktober 2009 an. Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Fassung vom Oktober 2009 ist am 30.06.2010 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

*Mühlenbecker Land, den 01.07.2010*

*gez. Brietzke  
Bürgermeister*

*Siegel*

**Ende des amtlichen Teils**



## Nichtamtlicher Teil

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

#### Ortsteil Zühlsdorf

Ortsvorsteher: Klaus Flemming  
Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

#### Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden Dienstag, 15.00 - 18.00 Uhr,  
im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26  
dort Telefon/Fax: 033397-61122

Herr Flemming privat: Tel: 033397-72288, Fax: 033397-68498

#### Ortsteil Mühlenbeck

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn  
Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

#### Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr,  
im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7  
dort Telefon: 033056-41077

Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

#### Ortsteil Schildow

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck  
Stellvertreterin: Ingrid Ripke

#### Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung  
im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6  
Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

#### Ortsteil Schönfließ

Ortsvorsteher: Mario Müller  
Stellvertreterin: Pia Bücken

#### Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 Uhr - 19.00 Uhr  
im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1  
Tel: 033056 - 74446 oder 033056 - 590571

### Presseinformation des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Nicht nur Pustebumen: Löwenzahnpfad im Naturpark vor Berlins Toren

Auf eine Schatzsuche in der Natur können Berliner und Brandenburger Kinder künftig auf dem Löwenzahnpfad im Naturpark Barnim gehen. Nur eine Viertelstunde vom S-Bahnhof Mühlenbeck/Mönchmühle entfernt erstreckt sich im Naturschutzgebiet „Schönerlinder Teiche“ der vier Kilometer lange Rundweg mit neu errichteten Erlebnisstationen.

Diese laden ein, das Leben in einer Hecke zu ergründen, tierische Landschaftspfleger kennenzulernen oder von oben herab die Bewohner der Teichlandschaft zu beobachten.

Das neue Naturerlebnisangebot am Rande der Bundeshauptstadt bietet vor allem Brandenburger und Nordberliner Grundschulen ein attraktives Ziel für Projekttag und Klassenausflüge. Auch für den Tagestouristen aus Berlin und Brandenburg lohnt der Besuch.

Der Pfad bietet sowohl Naturerlebnis als auch Informationen zu Tieren, Lebensräumen und zur Geschichte der Schönerlinder Teiche, heute Kern des 1997 festgesetzten Naturschutzgebietes.

Entstanden aus der einstigen Nutzung als Rieselfeldnackklärbecken und Fischzuchtgewässer, hat sich hier ein einzigartiger Lebensraum am unmittelbaren Stadtrand entwickelt.

Beim Tag der Artenvielfalt 2009 haben Aktivisten unter anderem Rohrammer, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Schwarzer Milan, Goldammer, Neuntöter, Braunkehlchen und Zwergtaucher gesichtet.

Eine vor zehn Jahren gepflanzte Feldhecke begleitet den Rundweg, von dem aus das in einer eiszeitlichen Toteissenke liegende Naturschutzgebiet gut einsehbar ist.

Etwas ganz Besonderes auf dem Löwenzahnpfad ist der als Geocaching-Punkt versteckte „Schatz des Naturparks Barnim“.

Die für die moderne Schatzsuche mit Hilfe eines tragbaren GPS-Gerätes nötigen Koordinaten sind im Internet veröffentlicht und können mit Hilfe eines GPS-Empfängers gesucht werden.

Hinweise, die dazu beitragen, den Cache des Naturpark Barnim zu finden, stehen auf der Internetseite des ZDF <http://www tivi.de/fernsehen/loewenzahn/index/16732/index.html>

Möglich wurde der deutschlandweit erste Löwenzahnpfad mit S-Bahn-Anschluss durch die Kooperation des ZDF mit dem Verband Deutscher Naturparke zum dreißigjährigen Löwenzahnjubiläum. Vor Ort entwickelten und realisierten das Projekt der Naturpark Barnim und seine Naturwacht gemeinsam mit der Berliner Stadtgüter GmbH als Verwalterin der Flächen und der Agrar GmbH Gut Hobrechtsfelde, deren Wasserbüffel und Wildpferde im Gebiet weiden. Die Naturerlebnisstationen hat das Landesumweltamt Brandenburg finanziert. Die Aussichtsplattform und den Weidentunnel sponserte die Berliner Stadtgüter GmbH. Auch damit ist der Löwenzahnpfad eine echte Berlin-Brandenburger Gemeinschaftsproduktion.

## 36 Millionen Euro für bessere Qualität – Kita-Personalschlüssel erhöht

Bildungsminister Holger Rupprecht äußert sich erfreut über die Verabschiedung der Kita-Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten. „Damit erfüllen wir ein zentrales Wahlversprechen und setzen eines der wichtigsten kinder- und bildungspolitischen Vorhaben um“, so Rupprecht. „Die Erzieherinnen werden ab Oktober mehr Zeit für die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes zur Verfügung haben – dadurch werden die Chancen der Kinder auf einen guten Start in ihre Bildungskarriere deutlich verbessert.“

Um die Qualität der Bildungsarbeit in den 1.500 Kindertagesstätten zu erhöhen, investiert das Land Brandenburg zusätzlich mehr als 36 Millionen Euro pro Jahr.

Damit wird der Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen deutlich verbessert: für die Null- bis Dreijährigen auf eine Erzieherin für sechs Kinder (vorher 1 zu 7), für die Drei- bis Sechsjährigen auf eine Erzieherin für zwölf Kinder (vorher 1 zu 13).

Dadurch werden landesweit 895 zusätzliche Stellen für Erzieherinnen und 19 Stellen für Kitaleiterinnen geschaffen. Die Träger können zusätzlich Erzieherinnen beschäftigen und/oder die Beschäftigungsumfänge der gegenwärtig Beschäftigten erhöhen. Die Mehrkosten werden in voller Höhe vom Land übernommen. Die Änderung des Kita-Gesetzes tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

Brandenburg gehört mit seinem Betreuungsangebot bundesweit zur Spitzengruppe: Knapp 95 Prozent aller Kinder zwischen drei und sechs Jahren besuchen eine Kindertagesbetreuung.

Bei Zweijährigen sind es fast 80 und bei Einjährigen 60 Prozent. Damit hat Brandenburg das im Krippengipfel zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ziel, bis 2013 für rund ein Drittel der Unter-Dreijährigen eine Betreuung anzubieten, bereits erreicht.

## Wochenendhauserlass toleriert Härtefälle

Der sogenannte Wochenendhauserlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft regelt die Duldung der Wohnnutzung bzw. das Aussetzen einer Nutzungsuntersagung für Dauerwohnen in Wochenendhäusern in Wochenendhausgebieten.

Damit soll den Fachbehörden und Gemeinden eine Orientierung gegeben werden, welche planungsrechtlichen Vorschriften bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Wochenendhäusern generell und bei deren Umwandlung zum Dauerwohnen im Besonderen zu beachten sind. Ergänzend hierzu hat die Oberste Bauaufsicht in einem Schreiben an die unteren Bauaufsichtsbehörden Hinweise für die Entscheidungsfindung im Einzelfall gegeben.

Im Grundsatz gilt, dass Wochenendhausgebiete ausschließlich der Erholungsnutzung dienen. Dieser Grundsatz galt bereits vor 1990. Dass es dennoch zu Umwandlungen gekommen ist und sich diese teilweise auch verfestigt haben, führt nicht zwangsläufig zu deren Legalität und auch nicht zur Abkehr vom eigentlichen Nutzungszweck der Erholungsnutzung.

Erlass und Hinweisschreiben enthalten Anhaltspunkte über eine Duldung bzw. Aussetzung der Vollstreckung der Nutzungsuntersagung, um unangemessene Härten gegenüber betroffenen Personen zu vermeiden. Dazu zählen zum Beispiel:

- Langjährige Wohnnutzung 10 Jahre oder länger
- befristete Duldung von 3 bis max. 5 Jahren möglich
- ausnahmsweise bei hohem Alter oder schwerer Erkrankung Duldung bis zum Lebensende
- Eignung des Wochenendhauses zum dauernden Wohnaufenthalt
- Strom- und Trinkwasseranschluss sowie ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung
- Zufahrt für Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge
- keine ungenehmigten baulichen Veränderungen

Die Aussetzung der Vollstreckung der Nutzungsuntersagung kann jedoch nur für die Personen, die zum Zeitpunkt der Verfügung die Nutzung ausüben, gelten.

## Engagement für Familien würdigen – Brandenburg vergibt Familienpreis

Brandenburg lobt einen neuen Familienpreis aus: Mit dem „Brandenburger Familienpreis 2010“ werden Aktivitäten ausgezeichnet, die Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder Familien mit Migrationshintergrund unterstützen. Familienminister Günter Baaske: „Brandenburg gehört zu den kinder- und familienfreundlichsten Bundesländern. Diesen Standortvorteil wollen wir weiter ausbauen. Mit dem Preis wollen wir beispielhafte Projekte bekannt machen und das Engagement für Familien stärken.“ Ausgelobt werden Preisgelder in Höhe von insgesamt 6.000 Euro sowie Sachpreise.

Er wird künftig im zweijährigen Wechsel zum bereits seit 1998 bestehenden Wettbewerb „Familienfreundliche Gemeinde“ vergeben. Baaske: „Die beiden Auszeichnungen ergänzen sich hervorragend, da sie jeweils unterschiedliche Adressaten erreichen – aber immer mit einem Ziel: Im Interesse der Brandenburger Familien.“ Er dankt den vielen Sponsoren, die den Preis durch Geld- und Sachspenden unterstützen.

Bis zum 15. August 2010 können sich Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und Verbände, Freie Träger, Handels- und Handwerkskammern sowie Bildungseinrichtungen, aber auch Einzelpersonen für den „Brandenburger Familienpreis 2010“ bewerben oder andere vorschlagen. Der Ausschreibungstext und alle Unterlagen zur Bewerbung sind im Internet unter [www.masf.brandenburg.de](http://www.masf.brandenburg.de) eingestellt. Die feierliche Preisverleihung findet am 30. November 2010 statt.

Baaske: „Gesucht werden innovative Ansätze, übertragbare Projekte und vorbildliche Beispiele, die zur Nachahmung anregen. In vielen Kommunen arbeiten ehrenamtliche Paten in den Netzwerken ‚Gesunde Kinder‘, überall im Land sind Lokale Bündnisse für Familien entstanden, Unternehmen unterstützen ihre Angestellten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Eltern engagieren sich in Kitas und Schulen. Dieses große Engagement wollen wir würdigen.“

## Tiere aussetzen verboten – Freunde und Tierheime als Urlaubsquartier

Auch in den Ferien sollen Hund, Katze oder andere Heim- und Haustiere gut versorgt sein. „Alle reisewilligen Tierhalter sollten rechtzeitig für eine geeignete Unterbringung der Tiere sorgen. Ferien dürfen kein Grund dafür sein, Haustiere auszusetzen und sich so seiner Halter- und Betreuungspflicht zu entziehen“, so Verbraucherschutzministerin Anita Tack.

Dies sei nach dem Tierschutzgesetz verboten und könne mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Empfehlenswert ist die Unterbringung bei Freunden oder Bekannten, die den Tieren durch wiederholte Begegnung bereits vertraut sind.

Eine andere Möglichkeit bietet sich mit der Unterbringung und Betreuung in einem Tierheim oder in einer Tierpension an.

Bei der Mitnahme von Haustieren ins Ausland sind entsprechende Vorbereitungen (Heimtierausweis mit gültiger Tollwutimpfung, ggf. Gesundheitsbescheinigung nach Vorgaben der Drittländer bzw. vorherige Tollwutantikörper-Bestimmung bei Reisen in Drittländer mit Tollwutvorkommen) notwendig.

Über die Bedingungen bei Fernreisen sollten rechtzeitig die Botschaften oder Konsulate der Reiseländer befragt werden.

Ministerin Tack weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass im Reiseverkehr nur die eigenen Haustiere mitgeführt werden dürfen.

Insbesondere das Mitbringen von Hunden und Katzen aus den Urlaubsländern kann zu einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen und Tieren in Deutschland führen.

Auch sogenannte Flugpatenschaften, bei denen Urlauber auf ihrer Rückreise Hunde im Auftrag von Tierschutzorganisationen aus dem Ausland mit nach Deutschland bringen sollen, sind unzulässig.

„Solchen Bitten und Aufträgen sollte nicht entsprochen werden, da die Gefahr besteht, in Deutschland bisher nicht vorkommende Krankheiten einzuschleppen“, sagt Tack.



